

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 37 (1940)

**Heft:** (1)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eines Kindes bei Leistungsunfähigkeit oder Unerreichbarkeit der andern Kinder, und es hat S. dann die volle Unterstützung zu tragen, wenn seine Geschwister nicht leistungsfähig erscheinen.

3. Der Rekurrent hat 7 Geschwister. Die Schwestern H., A., G. und M. sind nicht beitragsfähig. Der Bruder W. ist Knecht. Sein Einkommen für das Steuerjahr 1939 ist auf Fr. 1200.— eingeschätzt; Vermögen versteuert er keines. Unter diesen Umständen kann ihm kein Verwandtenbeitrag zugemutet werden. O. S. versteuert ebenfalls ein Einkommen von Fr. 1200.— im Jahr, nebst einem Vermögen von Fr. 1100.—. Auch ihm ist ein Verwandtenbeitrag nicht zuzumuten. E. S. endlich versteuert laut amtlichem Bericht pro 1939 ein Einkommen von Fr. 2800.— brutto, sowie ein Vermögen von Fr. 8500.—, bestehend in der Fahrhabe. Er hat für seine Frau und sein Kind zu sorgen. Noch im vergangenen Jahr hat er wesentlich mehr verdient. Mit seinem heutigen Einkommen bleibt er unter dem Existenzminimum für seine Familie und erscheint nicht hilfsfähig. Von einem angeblichen Vermögen von Fr. 3300.— ist der wohnörtlichen Steuerbehörde nichts bekannt. E. S. hat sich bereit erklärt, Fr. 129.50 der geleisteten Armenunterstützungen durch monatliche Abzahlungen von Fr. 15.— zu decken. Angesichts seiner Hilfsunfähigkeit darf aber dieser Verpflichtung, für deren Einhaltung keinerlei Gewähr geboten ist, bei der Festsetzung des Verwandtenbeitrages des Rekurrenten kein Gewicht beigemessen werden.

4. Somit erscheint gegenüber dem S. S. Vater einzig sein Sohn S. als unterstützungsfähig, und dieser hat die volle Unterstützung zu tragen.

Aus diesen Gründen wird gemäss ZGB 328, 329, A. und N. G. § 16, und VRPG Art. 31, 39 f.

*erkannt:*

Der Rekurs des S. S., vertreten durch Fürsprecher Dr. L., wird abgewiesen und der erstinstanzliche Entscheid in vollem Umfange bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Juli 1939.)

---

## C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

**4. Eltern- und Kindesrecht.** *Die elterliche Gewalt ist nur dann zu entziehen, wenn dies die bestehenden Verhältnisse unbedingt erfordern und anderweitige Maßnahmen nicht genügen.*

Aus den Motiven:

1. Der Entzug der elterlichen Gewalt ist als die schwerste Maßnahme, die zum Schutze der Kinder gegenüber den Eltern getroffen werden kann, nach Art. 285 ZGB nur dann gerechtfertigt, wenn die Eltern außerstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben, wenn sie selber unter Vormundschaft fallen, oder sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben. Erheischen die Verhältnisse nicht unbedingt die Aberkennung der Elternrechte, so ist davon abzusehen, um so mehr als ja den vormundschaftlichen Behörden nach Art. 283 und 284 ZGB die Befugnis zu weniger weit gehenden Eingriffen zusteht, wenn das Wohl der Kinder ein behördliches Einschreiten, insbesondere bei pflichtwidrigem

Verhalten der Eltern, erfordert. Namentlich sieht Art. 284 bei dauernder Gefährdung oder Verwahrlosung eines Kindes dessen Wegnahme und Versorgung vor, ohne daß damit ein Entzug der elterlichen Gewalt verbunden sein muß. Wenn der Regierungsrat in Ziff. 4 seiner Entscheidungsgründe eine Maßnahme dieser Art mit der Begründung ausschließt, die Kinder B. seien bereits auswärts versorgt und der Entzug der elterlichen Gewalt sei notwendig, um diese Versorgung weiterhin zu sichern und Eingriffe der Eltern zu verhindern, so kann dem nicht beigeprflichtet werden. Es kann keine Rede davon sein, daß Maßnahmen nach Art. 283 und 284 nicht in Frage kommen, wenn die Kinder bereits durch die Eltern in Pflege gegeben worden sind. Solchenfalls kann keineswegs gesagt werden, die Kinder seien bereits „weggenommen“ und daher könne die Wegnahme nicht mehr verfügt werden. Vielmehr steht nichts im Wege, die Versorgung behördlich anzuordnen, um eine Rücknahme der Kinder durch die Eltern zu verhindern. Im übrigen ist ja hier auch von irgendwelchen „Eingriffen“ der Rekurrenten nichts bekannt, abgesehen von ihrem vor Einleitung des vorliegenden Verfahrens unternommenen Versuch, die Kinder mit behördlicher Hilfe zurückzunehmen; dabei aber befanden sie sich im ungeschmälernten Besitz ihrer Elternrechte, und sie enthielten sich der Selbsthilfe. Es steht auch fest, daß die Kinder ohne Veranlassung der Behörden nach W. verbracht worden waren. Unter diesen Umständen kann die Sache nicht so betrachtet werden, als ob eine behördliche Maßnahme im Sinn von Art. 284 ZGB bereits vorgelegt hätte und nun der weitergehenden Sicherung durch Ausschaltung der elterlichen Gewalt bedürfe.

2. Aus der Tatsache, daß die Rekurrenten die Kinder in Pflege geben, kann auch nicht etwa geschlossen werden, sie hätten sich um die Kinder nicht gekümmert und sich derart pflichtvergessen erwiesen, daß ihnen die elterliche Gewalt entzogen werden müsse. Das Vorgehen der Rekurrenten wird mit einleuchtenden Gründen gerechtfertigt und dann auch von den Behörden an und für sich nicht beanstandet. Dagegen wird ihnen vorgehalten, sie hätten die Kinder nun seit Jahren nicht mehr besucht, woraus sich ergebe, daß sie denselben nicht nachfragten und es ihnen nur um den Sieg im Verfahren zu tun sei. Auch dieser Vorwurf steht aber in der Luft. Der Besuch der Rekurrenten vom Sommer 1932, der das Verfahren wegen Hausfriedensbruches nach sich zog, ist nicht bestritten. Daß sie aber von da an keinen Versuch mehr machten, in der Wohnung Z. vorzusprechen, nachdem ihnen die Behörden die nachgesuchte Hilfe zum Abholen der Kinder verweigert hatten, ist ihnen nicht zu verargen, zumal sie nicht damit rechnen konnten, von Z. noch eingelassen zu werden.

3. Im übrigen haben die kantonalen Instanzen untersucht, wie sich die Erziehung der Kinder der Rekurrenten gestaltet hatte, solange sie sich noch bei den Eltern befanden. Dabei konnte mit Rücksicht auf das zarte Alter der Kinder von Erziehung im eigentlichen Sinne noch kaum die Rede sein. Was aber die Pflege und Behandlung anbetrifft, so hat sich nichts ergeben, was den Entzug der elterlichen Gewalt auch nur irgendwie zu rechtfertigen vermöchte . . .

Die Behörde sah sich während der ganzen Zeit, da die Kinder bei den Eltern waren, zu keinem Einschreiten veranlaßt. Um so mehr befremdet es, daß sie hinterher kurzerhand den Entzug der elterlichen Gewalt beantragt hat. Der Hauptgrund für dieses Vorgehen scheint darin zu liegen, daß die Rekurrenten sich nicht durchzubringen vermochten und Unterstützungsleistungen der Gemeinde in Anspruch nahmen, was gewiß bei den vorliegenden Verhältnissen zu beanstanden sein mag, jedoch mit der Kindererziehung nichts zu tun hat.

Wenn die Vorinstanz endlich darauf hinweist, daß nach den durch das Jugendamt durchgeführten Erhebungen und nach verschiedenen Berichten die Rekurrenten überhaupt zur Erziehung von Kindern ungeeignet seien, ist vorab zu bemerken, daß von den Eltern nicht durchwegs eine „musterhafte“ Kindererziehung verlangt werden kann, es vielmehr genügen muß, wenn die Eltern die Kinder entsprechend ihrem Stand und Lebenskreis nach ihren besten Kräften auferziehen, und die Kinder nicht vernachlässigt oder gefährdet sind. Denn auch wo manches zu wünschen übrig läßt, sind die Kinder in der Regel bei den eigenen Eltern doch besser aufgehoben als bei andern Leuten. Freilich sind speziell gegenüber Frau B. ernstliche Zweifel an ihrer Eignung als Erzieherin angebracht, was die Wachsamkeit der vormundschaftlichen Behörden ohne weiteres rechtfertigt. Selbst bei starker Betonung des Fürsorgegedankens kann aber zur Zeit höchstens die Versorgung der Kinder im Sinne von Art. 284 ZGB in Betracht kommen. Ob diese Maßnahme, die ebenfalls schon einen weitgehenden Eingriff in die Elternrechte darstellt, heute wirklich ergriffen werden muß, oder ob den Rekurrenten vorerst Gelegenheit gegeben werden sollte, sich über ihre Befähigung zur Erziehung auszuweisen, braucht hier nicht entschieden zu werden.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 21. Sept. 1934, i. S. B.; M. Bd. XXXVII, Nr. 143.)

**5. Unpfändbarkeit von Invalidenrenten.** *Nach Art. 92 Ziff. 10 SchKG gilt die Unpfändbarkeit ausnahmslos, auch in einer Betreibung für Unterstützungsbeiträge an Kinder aus geschiedener Ehe.*

A. — Von der Pension von monatlich Fr. 270.—, die der Rekurrent seit seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Polizeidienst der Stadt Zürich wegen Invalidität bezieht, pfändete das Betreibungsamt Zürich 11 für rückständige Unterhaltsbeiträge an die zwei durch Scheidungsurteil der Rekursgegnerin zugesprochenen Kinder monatlich Fr. 66.50.

Gegen diese Pfändung beschwerte sich der Schuldner, indem er für seine Rente die absolute Unpfändbarkeit im Sinne von Art. 92 Ziff. 10 SchKG in Anspruch nahm. Die erste Instanz teilte diese Ansicht und hob die Pfändung auf. Das Obergericht hingegen erklärte sie in seinem Urteil vom 5. Mai 1939 als zulässig. Es nimmt als Ausgangspunkt die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach bei Altersrenten, gleich wie bei den übrigen Forderungen des Schuldners im Sinne von Art. 93 SchKG, die Beschränkung der Pfändbarkeit auf den das Existenzminimum übersteigenden Betrag bei Betreibungen für Forderungen aus familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen nicht zur Anwendung kommt. Die gleichen Grundsätze erachtet es auch maßgeblich hinsichtlich der Pfändung von Invalidenrenten, weil auch diese für den Unterhalt nicht nur des Schuldners, sondern seiner ganzen Familie bestimmt seien, und leitet daraus ab, daß die Pfändung derartiger Renten trotz des absolut lautenden Pfändungsverbotes gemäß Art. 92 Ziff. 10 wenigstens für Unterhaltsansprüche von Kindern aus der geschiedenen Ehe zuzulassen sei.

B. — Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht wiederholt der Schuldner sein Begehren um Freigabe der vollen Pension.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Büßt ein Familienhaupt durch Unfall oder Krankheit seine Arbeitsfähigkeit ein und erhält es dafür eine Invalidenrente, so dient diese, da sie einen Ersatz

für die Erwerbsfähigkeit darstellt, gleich wie der Arbeitsertrag selbst oder die Altersrente nicht nur den persönlichen Bedürfnissen des Invaliden, sondern auch zur Befriedigung seiner familienrechtlichen Unterhaltspflichten. Hieraus ließen sich bezüglich der Vollstreckung solcher Unterhaltsforderungen beachtliche Gründe ableiten für eine Lösung, die hinsichtlich der Pfändbarkeit zwischen Alters- und Invalidenpensionen des Schuldners keinen Unterschied macht. Indem die Vorinstanz so überlegt und danach entscheidet, begibt sie sich aber in das Gebiet der künftigen Rechtsgestaltung und übersieht, daß das heute geltende Betreibungsrecht eine andere Lösung getroffen hat.

Das Gesetz zählt die Alterspensionen in Art. 93 ausdrücklich zu den grundsätzlich pfändbaren Ansprüchen des Schuldners und macht eine Einschränkung nur insoweit, als es den Notbedarf des Schuldners vorbehält. Hierbei berücksichtigt es nicht nur die unumgänglichen persönlichen Bedürfnisse des Schuldners, sondern auch diejenigen seiner Familie, woraus sich zwangsläufig die erwähnte Rechtsprechung ergibt, die an diesem Notbedarf der Familie auch familienrechtlich begründete Unterhaltsforderungen durch Pfändung teilnehmen läßt.

Grundsätzlich anders ist die Invalidenrente behandelt. Sie ist gemäß Art. 92 Ziff. 10 SchGK unpfändbar. Weder Wortlaut noch Zweckgedanke dieser Vorschrift lassen eine Ausnahme zu. Im Unterschied zu den in Ziff. 1—5 von Art. 92 aufgezählten Gegenständen kommt es nicht darauf an, ob die Rente für den Schuldner unentbehrlich sei. Sie ist an sich ein für die Pfändung gänzlich untaugliches Vermögensobjekt. Hieraus folgt, wie das Bundesgericht schon in BGE 64 III 16 erklärt hat, daß auch eine Pfändung für Unterhaltsforderungen von Familienangehörigen ausgeschlossen sein muß. Dieser Schluß wird dadurch bestärkt, daß das Gesetz die Invalidenrente nur „dem Betroffenen“ allein sichert und ihm seine Familie, im Unterschied zu Art. 93 SchKG, nicht gleichstellt, sondern dieser nur im Falle seines Todes, also für den Versorgerschaden den gleichen Schutz gewährt. Indem das Gesetz damit den Unterstützungsberechtigten den betriebsmäßigen Zugriff auf die Invalidenrente des Unterstützungspflichtigen versagt, entzieht es ihnen aber nicht jeden Schutz, sondern verweist sie auf die ihnen durch die übrige Gesetzgebung gewährten Rechtsbehelfe (vgl. z. B. Art. 96 KUVG, und die strafrechtlichen Bestimmungen wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht), ferner auf die ihnen durch die Statuten der Versicherungskassen eingeräumten Ansprüche. Demgemäß hat sich die Rekursgegnerin an die städtische Versicherungskasse zu richten, die gemäß der (mit Art. 96 KUVG übereinstimmenden) Vorschrift des § 14 der Statuten befugt ist, Maßnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden. Auf die Pfändbarkeit der Invalidenrente hat diese Vorschrift, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, keinen Einfluß.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird gutgeheißen und die vom Betreibungsamt Zürich 11 vollzogene Pfändung der Invalidenrente des Rekurrenten aufgehoben.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 2. Juni 1939, i. S. N.; A. S. Bd. 65 III S. 55.)